

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1081/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1082/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1083/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5
Verordnung (EWG) Nr. 1084/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	10
Verordnung (EWG) Nr. 1085/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	14
Verordnung (EWG) Nr. 1086/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	16
Verordnung (EWG) Nr. 1087/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1372/87, (EWG) Nr. 1705/87, (EWG) Nr. 2497/87 und (EWG) Nr. 3208/87 über die Eröffnung von Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide	18
Verordnung (EWG) Nr. 1088/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 3519/87 und (EWG) Nr. 379/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	19
Verordnung (EWG) Nr. 1089/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 633/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen	20
* Verordnung (EWG) Nr. 1090/88 der Kommission vom 26. April 1988 mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	21

Verordnung (EWG) Nr. 1091/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	22
Verordnung (EWG) Nr. 1092/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	23
Verordnung (EWG) Nr. 1093/88 der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/245/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. April 1988 zur Ermächtigung der Französischen Republik, in ihren überseeischen Departements und im französischen Mutterland in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rum einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden** 33

Kommission

88/246/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. März 1988 zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht** 35

88/247/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. März 1988 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande, vorübergehend Saatgut von Öl- und Faserlein zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entspricht** 36

88/248/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. März 1988 zur Ermächtigung Dänemarks, vorübergehend Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht** 37

88/249/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Entscheidung 85/331/EWG über den Absatz von Butter aus Interventionsbeständen des Vereinigten Königreichs auf der Insel Man** 38

88/250/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. März 1988 zur Genehmigung eines zweiten Programms für Eier und Geflügelfleisch, das von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates mitgeteilt wurde** 39

88/251/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. März 1988 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates** 40

88/252/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 28. März 1988 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates	41
88/253/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 28. März 1988 zur Genehmigung der vierten Änderung des von Griechenland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest	42
88/254/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 29. März 1988 zur Genehmigung eines zweiten Programms für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse in Bayern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	43
88/255/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 29. März 1988 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Schuhe mit Ursprung in Südkorea und Taiwan einzuführen	45
88/256/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 29. März 1988 zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können	46
88/257/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 30. März 1988 zur Genehmigung der Rechtsvorschriften betreffend die Anwendung in Belgien der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	47

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 993/88 der Kommission vom 15. April 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 99 vom 16. 4. 1988)	48
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1081/88 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	14,54	173,08
0712 90 19	14,54	173,08
1001 10 10	71,19	253,57 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	71,19	253,57 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	9,43	191,66
1001 90 99	9,43	191,66
1002 00 00	49,73	168,57 ⁽⁶⁾
1003 00 10	43,41	175,62
1003 00 90	43,41	175,62
1004 00 10	99,87	147,88
1004 00 90	99,87	147,88
1005 10 90	14,54	173,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	14,54	173,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	38,03	184,34 ⁽⁴⁾
1008 10 00	43,41	101,09
1008 20 00	43,41	144,98 ⁽⁴⁾
1008 30 00	43,41	64,05 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	43,41	64,05
1101 00 00	28,19	282,37
1102 10 00	84,61	250,17
1103 11 10	124,11	406,79
1103 11 90	28,27	303,03

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1082/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	12,22	12,22	12,22
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1083/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3905/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang,
Abschnitt a), der genannten Verordnung in den Unter-
positionen 0201 10 10, 0201 10 90, 0201 20 11 und
0201 20 19 genannte frische oder gekühlte Fleisch festge-
stellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot
und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes
Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch
konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung
zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;

- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang,
Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾.

Die ab 6. Juli 1987 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
Nr. 1891/87 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung
(EWG) Nr. 1060/88 des Rates vom 19. April 1988⁽⁶⁾ hat
das Wirtschaftsjahr 1987/88 für Rindfleisch verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 5.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksich-

tigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽⁴⁾, den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3003/87⁽⁶⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 11.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen

zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88⁽⁶⁾, wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die ab 1. Januar 1988 gilt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle der vorhergehenden Nomenklatur tritt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	27,564	131,237
0102 90 31	23,024	27,564	131,237
0102 90 33	23,024	27,564	131,237
0102 90 35	23,024	27,564	131,237
0102 90 37	23,024	27,564	131,237
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	52,372	249,350
0201 10 90	43,746	52,372	249,350
0201 20 11	43,746	52,372	249,350
0201 20 19	43,746	52,372	249,350
0201 20 31	34,996	41,897	199,479
0201 20 39	34,996	41,897	199,479
0201 20 51	52,495	62,846	299,220
0201 20 59	52,495	62,846	299,220
0201 20 90	—	78,557	374,025
0201 30	—	89,859	427,832
0206 10 95	—	89,859	427,832
0210 20 10	—	78,557	374,025
0210 20 90	—	89,859	427,832
0210 90 41	—	89,859	427,832
0210 90 90	—	89,859	427,832
1602 50 10	—	89,859	427,832
1602 90 61	—	89,859	427,832

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1987, S. 9) unterliegen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1084/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27.
Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3905/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für in der Anlage der genannten Verordnung, Abschnitt
b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der Unterpositionen
0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung
bestimmt anhand des Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommis-
sion vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeff-
fizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2

Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt,
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 6. Juli 1987 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden mit Verordnung (EWG)
Nr. 1891/87 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt ; die Verordnung
(EWG) Nr. 1060/88 des Rates⁽⁶⁾ vom 19. April 1988 hat
das Wirtschaftsjahr 1987/1988 für Rindfleisch verlängert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der Unterposi-
tionen 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50
und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 5.

Grundabschöpfung für das Erzeugnis der Unterpositionen 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschal-Koeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, den Erzeugern gewährt wird. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3003/87⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative

Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 1821/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88⁽²⁾, wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die ab 1. Januar 1988 gilt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle der vorherigen Nomenklatur tritt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	247,875
0202 20 10	247,875
0202 20 30	198,300
0202 20 50	309,844
0202 20 90	371,812
0202 30 10	309,844
0202 30 50	309,844
0202 30 90	426,344
0206 29 91	426,344

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1085/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3917/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/88⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3917/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 2. bis 8. Mai 1988	Woche Nr. 19 vom 9. bis 15. Mai 1988	Woche Nr. 20 vom 16. bis 22. Mai 1988	Woche Nr. 21 vom 23. bis 29. Mai 1988	Woche Nr. 22 vom 30. Mai bis 5. Juni 1988
0104 10 90 ⁽¹⁾	141,385	139,491	136,432	133,377	127,483
0104 20 90 ⁽¹⁾	141,385	139,491	136,432	133,377	127,483
0204 10 00 ⁽²⁾	300,820	296,790	290,280	283,780	271,240
0204 21 00 ⁽²⁾	300,820	296,790	290,280	283,780	271,240
0204 22 10 ⁽²⁾	210,574	207,753	203,196	198,646	189,868
0204 22 30 ⁽²⁾	330,902	326,469	319,308	312,158	298,364
0204 22 50 ⁽²⁾	391,066	385,827	377,364	368,914	352,612
0204 22 90 ⁽²⁾	391,066	385,827	377,364	368,914	352,612
0204 23 00 ⁽²⁾	547,492	540,158	528,310	516,480	493,657
0204 50 11 ⁽²⁾	300,820	296,790	290,280	283,780	271,240
0204 50 13 ⁽²⁾	210,574	207,753	203,196	198,646	189,868
0204 50 15 ⁽²⁾	330,902	326,469	319,308	312,158	298,364
0204 50 19 ⁽²⁾	391,066	385,827	377,364	368,914	352,612
0204 50 31 ⁽²⁾	391,066	385,827	377,364	368,914	352,612
0204 50 39 ⁽²⁾	547,492	540,158	528,310	516,480	493,657
0210 90 11 ⁽³⁾	391,066	385,827	377,364	368,914	352,612
0210 90 19 ⁽³⁾	547,492	540,158	528,310	516,480	493,657

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1086/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3918/87 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
801/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3918/87 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 18 vom 2. bis 8. Mai 1988	Woche Nr. 19 vom 9. bis 15. Mai 1988	Woche Nr. 20 vom 16. bis 22. Mai 1988	Woche Nr. 21 vom 23. bis 29. Mai 1988	Woche Nr. 22 vom 30. Mai bis 5. Juni 1988
0204 30 00	223,865	220,843	215,960	211,085	201,680
0204 41 00	223,865	220,843	215,960	211,085	201,680
0204 42 10	156,706	154,590	151,172	147,760	141,176
0204 42 30	246,252	242,927	237,556	232,194	221,848
0204 42 50	291,025	287,096	280,748	274,411	262,184
0204 42 90	291,025	287,096	280,748	274,411	262,184
0204 43 00	407,434	401,934	393,047	384,175	367,058
0204 50 51	223,865	220,843	215,960	211,085	201,680
0204 50 53	156,706	154,590	151,172	147,760	141,176
0204 50 55	246,252	242,927	237,556	232,194	221,848
0204 50 59	291,025	287,096	280,748	274,411	262,184
0204 50 71	291,025	287,096	280,748	274,411	262,184
0204 50 79	407,434	401,934	393,047	384,175	367,058

(¹) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1087/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1372/87, (EWG) Nr. 1705/87, (EWG) Nr. 2497/87 und (EWG) Nr. 3208/87 über die Eröffnung von Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1372/87 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1705/87 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 2497/87 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 3208/87 ⁽⁷⁾ der Kommission sind Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide eröffnet worden.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Ausschreibungen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1372/87, (EWG) Nr. 1705/87, (EWG) Nr. 2497/87 und (EWG) Nr. 3208/87 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschreibung ist bis zum 26. Mai 1988 geöffnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 19. 6. 1987, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1987, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 28. 10. 1987, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 3519/87 und (EWG) Nr. 379/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der InterventionsstellenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides,
das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG) Nr.
3150/87⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 3519/87⁽⁶⁾ und (EWG) Nr.
379/88⁽⁷⁾ der Kommission vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87,
(EWG) Nr. 3519/87 und (EWG) Nr. 379/88 erhält
folgende Fassung :„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. Mai
1988 aus.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(⁴) ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
(⁵) ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 13.
(⁶) ABl. Nr. L 335 vom 25. 11. 1987, S. 5.
(⁷) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1988, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1089/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 633/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von BrotweizenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über
die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 633/88 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾ ist eine Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Brotweizen eröffnet worden.Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen,
diese Ausschreibung zu verlängern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 633/88
erhält folgende Fassung :„(3) Die Ausschreibung ist bis zum 26. Mai 1988
geöffnet.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1988, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1090/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88⁽²⁾.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grund- und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet im Fall des Blumenkohls von Mai bis April des folgenden Jahres statt. Insbesondere für dieses Erzeugnis hat der Rat die ab 1. Mai 1988 geltenden Grund- und Ankaufspreise noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Obst und Gemüse unerlässlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen den Beschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1988/89 nicht vor.

Mit diesen Erhaltungsmaßnahmen ist die kontinuierliche Anwendung der mit den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsregelung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind für Mai 1988 die Beträge festzulegen, die bei der Bestimmung der Preise zugrunde zu legen sind, zu denen die betreffenden Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Die so

berücksichtigten Beträge entsprechen den für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Grund- und Ankaufspreisen.

Während der ersten Stufe sind Spanien und Portugal befugt, im Sektor Obst und Gemüse die gemäß den bisherigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die landwirtschaftliche Marktorganisation geltenden Rechtsvorschriften unter den in den Artikeln 133 bis 135 bzw. 262 bis 265 der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen beizubehalten. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge gelten daher nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen werden bei Blumenkohl im Mai 1988 zu den unter Zugrundelegung der nachstehenden Beträge bestimmten Preisen durchgeführt :

- Grundpreis : 30,96 ECU/100 kg netto,
- Ankaufspreis : 13,47 ECU/100 kg netto.

Diese Beträge gelten für Blumenkohl „gestutzt“, der Güteklasse I, in Verpackung.

Diese Beträge schließen nicht die Kosten der Verpackung ein, in der das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Sie gilt vorbehaltlich der vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu treffenden Beschlüsse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1091/88 DER KOMMISSION

vom 26. April 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 927/88 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/88⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Produkte mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 927/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1988, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1092/88 DER KOMMISSION
vom 26. April 1988
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 977/88 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
977/88 enthaltenen Angaben, über die die Kommission

gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr
der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wie dort ange-
geben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 977/88
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in
unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung	Höhe der Erstattung
0402 10 11 000		80,00
0402 10 19 000		80,00
0402 10 91 000		0,8000
0402 10 99 000		0,8000
0402 21 11 200		80,00
0402 21 17 000		80,00
0402 29 15 200		0,8000
0402 29 19 200		0,8000
0403 90 11 000		80,00
0403 90 13 000		80,00
0403 90 31 000		0,8000
0403 90 33 000		0,8000
0404 90 11 100		80,00
0404 90 13 120		80,00
0404 90 31 100		80,00
0404 90 33 120		80,00
0404 90 51 100		0,8000
0404 90 53 110		0,8000
0404 90 91 100		0,8000
0404 90 93 110		0,8000
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		—
2309 10 15 300		—
2309 10 15 400		—
2309 10 15 500		—
2309 10 15 700		—
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		—
2309 10 19 300		—
2309 10 19 400		—
2309 10 19 500		—
2309 10 19 600		—
2309 10 19 700		—
2309 10 19 800		—
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		24,00
2309 10 70 200		32,00
2309 10 70 300		40,00
2309 10 70 500		48,00
2309 10 70 600		56,00
2309 10 70 700		64,00
2309 10 70 800		70,40

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung	Höhe der Erstattung
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		—
2309 90 35 300		—
2309 90 35 400		—
2309 90 35 500		—
2309 90 35 700		—
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		—
2309 90 39 300		—
2309 90 39 400		—
2309 90 39 500		—
2309 90 39 600		—
2309 90 39 700		—
2309 90 39 800		—
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		24,00
2309 90 70 200		32,00
2309 90 70 300		40,00
2309 90 70 500		48,00
2309 90 70 600		56,00
2309 90 70 700		64,00
2309 90 70 800		70,40
2309 90 70 900		—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/88 DER KOMMISSION
vom 26. April 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1080/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁵⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen

des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
vorherigen Zolltarifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	40,61 ⁽¹⁾
1701 11 90	40,61 ⁽¹⁾
1701 12 10	40,61 ⁽¹⁾
1701 12 90	40,61 ⁽¹⁾
1701 91 00	49,17
1701 99 10	49,17
1701 99 90	49,17

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1094/88 DES RATES

vom 25. April 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Marktrealitäten für Agrarerzeugnisse haben sich geändert und werden sich aufgrund der zur schrittweisen Umkehrung der überschüssigen Produktionsentwicklung notwendigen Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik noch weiter verändern.

In diesem Zusammenhang muß die Strukturpolitik dazu beitragen, die Landwirte bei der Anpassung an diese neuen Realitäten zu unterstützen und mögliche Auswirkungen der Neuorientierung der Markt- und Preispolitik, insbesondere hinsichtlich der Agrareinkommen, zu mildern.

Damit die Strukturpolitik diese Ziele erreichen kann, ist die mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 ⁽⁵⁾, eingeführte gemeinsame Maßnahme anzupassen und zu ergänzen.

Eine Regelung zur Stilllegung von Ackerflächen kann insbesondere in überschüssigen Sektoren zur Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf beitragen.

Die Stilllegungsregelung ist auf sämtliche Ackerflächen auszudehnen, da diese in der jährlichen Wechselwirtschaft verschiedenen Kulturen gewidmet werden. Flächen, auf denen bisher Erzeugnisse angebaut wurden, die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterlagen, sollten jedoch von der Regelung ausgeschlossen werden. Um

konkrete Ergebnisse der Angebotsstabilisierung zu erzielen, ist eine Stilllegung von mindestens 20 % der Ackerflächen für eine Mindestdauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit, daß der Beihilfeempfänger die Verpflichtung nach drei Jahren kündigt, zu fordern.

Aufgrund der steigenden Bedürfnisse des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung zufriedenstellender agronomischer Bedingungen auf den stillgelegten Flächen vorsehen, nötigenfalls zu Lasten des Begünstigten.

Im Interesse einer rationellen Nutzung der landwirtschaftlichen Ressourcen in der Gemeinschaft ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, auf den stillgelegten Flächen versuchsweise für eine Dauer von drei Jahren die Weidewirtschaft zur extensiven Viehhaltung oder den Anbau von Linsen, Kichererbsen und Wicken zu genehmigen. In beiden Fällen ist die Beihilfe an den infolgedessen geringeren Einkommensverlust anzupassen.

Es ist den Mitgliedstaaten zu überlassen, die Höhe der Beihilfe pro Hektar stillgelegte Fläche entsprechend den tatsächlich entstandenen Einkommensverlusten nach Kriterien festzusetzen, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung festzulegen sind. Die Beihilfen müssen einerseits hoch genug festgesetzt werden, um den Erzeugern einen echten Anreiz zur Stilllegung eines Teils ihrer Ackerflächen zu bieten. Andererseits ist zu vermeiden, daß die Beihilfe die zum Ausgleich des Einkommensverlustes aus der Flächenstilllegung erforderliche Höhe übersteigt. Dazu erscheint es zweckmäßig, einen Rahmen mit Höchst- und Mindestsätzen vorzusehen.

Um einen zusätzlichen Anreiz für Erzeuger zu bieten, die einen großen Anteil, d. h. mindestens 30 % ihrer Ackerflächen stilllegen, sind diese Erzeuger für eine Erzeugungsmenge von 20 Tonnen von der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 und von der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽⁷⁾, freizustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 23. 2. 1988, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lage der einzelnen Gebiete der Gemeinschaft ist eine Staffelung des Erstattungssatzes des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorzusehen.

Die Einführung der Regelung zur Flächenstilllegung erfordert gewisse Anpassungen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 eingeführten Beihilferegelung zur Umstellung und Extensivierung. Im Interesse der Klarheit ist eine Neufassung der diesbezüglichen Bestimmungen vorzunehmen, ohne die geltende Beihilferegelung zur Umstellung und Extensivierung im wesentlichen zu ändern.

Die Regelung zur Flächenstilllegung ist zwar Bestandteil der gemeinsamen Maßnahme zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, dient aber zugleich der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität. Sie ergänzt daher die vom Rat im Rahmen der verschiedenen Marktorganisationen zu deren Stabilisierung getroffenen Maßnahmen. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Regelung zur Flächenstilllegung sowohl als gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/87⁽²⁾, als auch als Intervention im Sinne von Artikel 3 derselben Verordnung zu betrachten und daher zu gleichen Teilen durch die Abteilungen Garantie und Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Um jedoch die Verwaltung und finanzielle Durchführung der Regelung zu erleichtern, sollten für die Ausgaben, welche von der Abteilung Ausrichtung finanziert werden, ausnahmsweise die für die Abteilung Garantie geltenden Finanzbestimmungen Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird

a) in Absatz 1 folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die gemeinsame Maßnahme umfaßt Maßnahmen, die zugleich als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten.“;

b) in Absatz 2 folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Gemäß Titel VIII betrifft die zu gleichen Teilen erfolgende Beteiligung der Abteilungen Garantie

und Ausrichtung des Fonds an der Maßnahme gemäß Absatz 1 Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung zur Förderung der Flächenstilllegung ; auf den von der Abteilung Ausrichtung des Fonds finanzierten Teil der Ausgaben finden ausnahmsweise die für die Abteilung Garantie geltenden Finanzbestimmungen Anwendung.“

2. Titel 01 „Umstellung und Extensivierung der Erzeugung“ wird durch folgende Titel ersetzt :

„TITEL 01

Stilllegung von Ackerflächen

Artikel 1a

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Beihilferegelung zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen ein.

(2) Die Beihilfe zur Stilllegung kann für alle Ackerflächen unabhängig vom Erzeugnis gewährt werden, sofern sie während eines zu bestimmenden Bezugszeitraums tatsächlich bestellt wurden. Von der Regelung sind die Flächen ausgeschlossen, die Erzeugnissen gewidmet sind, für die keine gemeinsame Marktorganisation gilt.

(3) Die stillgelegten Flächen müssen mindestens 20 % der unter Absatz 2 fallenden Ackerflächen des betreffenden Betriebs ausmachen. Sie müssen für eine Mindestdauer von fünf Jahren mit Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren unbestellt bleiben, d. h.

— brachgelegt, mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft,

— aufgeforstet oder

— nicht landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet

werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung zufriedenstellender agronomischer Bedingungen. Im Rahmen dieser Maßnahmen können die Landwirte verpflichtet werden, zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen für die Pflege der stillgelegten Flächen zu sorgen.

Die Mitgliedstaaten können für die Gesamtheit oder Teile ihres Hoheitsgebiets

a) die Weidewirtschaft zu Zwecken der extensiven Viehhaltung,

b) den Anbau von Linsen, Kichererbsen und Wicken

auf den stillgelegten Ackerflächen genehmigen.

Die Genehmigungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 3 ist auf einen Zeitraum von drei Jahren ab 30. April 1988 begrenzt. Vor Ablauf dieser Frist unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Genehmigungsregelung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.

(4) Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest :

a) die Höhe der pro Hektar stillgelegte Fläche zu zahlenden Beihilfe entsprechend den Einkommensverlusten aus der Stilllegung, wobei einerseits die Wirksamkeit der Beihilfe durch eine ausreichende Höhe sicherzustellen und andererseits ein überhöhter Ausgleich zu vermeiden ist. Sie bestimmen die Art der Zahlung. Der Höchstsatz der Beihilfe wird auf 600 ECU je Hektar und Jahr, der Mindestsatz auf 100 ECU je Hektar und Jahr festgesetzt. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 25 in Ausnahmefällen den Höchstsatz auf 700 ECU je Hektar und Jahr festsetzen.

Im Falle der Genehmigung nach Absatz 3 Unterabsatz 3 wird die Beihilfe entsprechend dem geringeren Einkommensverlust gekürzt ;

b) den Bezugszeitraum nach Absatz 2 ;

c) die vom Beihilfeempfänger einzugehende Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle, ob die Ackerfläche — gemessen an der Gesamtfläche — tatsächlich verringert wurde.

(5) Die Erzeuger, denen für die stillgelegten Flächen eine Beihilfe im Sinne dieses Titels gewährt wird, können für diese Flächen keine Beihilfen nach den Titeln 02 und 03 erhalten.

(6) Die Erzeuger, die mindestens 30 % ihrer Ackerflächen stilllegen, sind für eine Menge von 20 Tonnen von der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie von der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 befreit.

Die Durchführungsbestimmungen für diese Freistellung werden nach dem Verfahren der Artikel 4 und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

(7) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 25 vor dem 30. April 1988 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Teil fest, insbesondere

— die stillzulegende Mindestfläche ;

— im Falle der Genehmigung nach Absatz 3 Unterabsatz 3 den höchstzulässigen Viehbesatz je Hektar Weidefläche und den Satz für die Kürzung der Beihilfe gemäß Absatz 4 Buchstabe a) Unterabsatz 2 ;

— die Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Beihilfe befolgen müssen ;

— die Kriterien für die Bestimmung des „Beihilfeempfängers“ sowie für die Festsetzung des Bezugszeitraums nach Absatz 2.

TITEL 02

Extensivierung der Erzeugung

Artikel 1b

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Beihilferegelung zur Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen ein. Als Überschüßerzeugnisse gelten Erzeugnisse, für die es auf Gemeinschaftsebene systematisch keine normalen, nicht subventionierten Absatzmärkte gibt.

Bis zum 31. Dezember 1989 können die Mitgliedstaaten die Regelung auf Rindfleisch und Wein beschränken.

(2) Als Extensivierung gilt die Verringerung der Produktion des betreffenden Erzeugnisses um mindestens 20 % während mindestens fünf Jahren, ohne die Kapazitäten für andere Überschüßerzeugnisse zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist jedoch im Verhältnis zu einer Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs zulässig.

(3) Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest :

a) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere die Einzelheiten der Produktionsverringerung bei den verschiedenen Erzeugnissen. Zur Produktionsverringerung nach Absatz 2 kann bei Rindfleisch ein Abbau der Viehbestände um mindestens 20 %, bei Wein eine Senkung der Hektarerträge um mindestens 20 % vorgesehen werden ;

b) die Höhe der Beihilfe entsprechend der vom Empfänger eingegangenen Verpflichtung und den Einkommensverlusten sowie die Art der Beihilfezahlung ;

c) den Bezugszeitraum für die Berechnung der Produktionsverringerung je nach Erzeugnis ;

d) die vom Empfänger einzugehende Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle, ob die Produktion tatsächlich verringert wurde.

(4) Bei Anwendung der Regelung im Milchsektor wird die Produktionsverringerung anhand der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, zugeteilten Referenzmenge berechnet. Die in Anwendung dieses Absatzes ausgesetzten Referenzmengen dürfen während der Dauer der Aussetzung nicht anderweitig benutzt oder zugeteilt werden.

Der erstattungsfähige Betrag der nach der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽¹⁾ gezahlten Vergütung wird vom erstattungsfähigen Betrag der Beihilfe abgezogen.

(5) Die Erzeuger, denen eine Beihilfe im Sinne dieses Titels gewährt wird, können für die extensivierten Flächen keine Beihilfen nach den Titeln 01 und 03 erhalten.

(6) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 25 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere die durch den Fonds erstattungsfähigen jährlichen Höchstbeihilfebeträge, fest.

TITEL 03

Umstellung der Erzeugung

Artikel 1c

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Beihilferegulierung zur Förderung der Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse ein.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages das Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die umgestellt werden darf, sowie die Bedingungen und Einzelheiten für die Gewährung der Beihilfe fest.

(3) Die Erzeuger, denen eine Beihilfe im Sinne dieses Titels gewährt wird, können für die betreffenden Flächen keine Beihilfen nach den Titeln 01 und 02 erhalten.

(4) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 25 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5."

3. In Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Wortlaut „der Extensivierungsbeihilfe gemäß Artikel 1a“ durch „der in den Artikeln 1a und 1b vorgesehenen Beihilfen zur Stilllegung von Ackerflächen und zur Extensivierung“ ersetzt.

4. In Artikel 26

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 1b, 1c, 3 bis 7, 9 bis 17 sowie 19 bis 21 kommen für eine Erstattung aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, in Betracht. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1a kommen für eine Erstattung aus dem Fonds, Abteilungen Garantie und Ausrichtung, in Betracht.“;

b) erhält Absatz 2 erster Satz folgende Fassung:

„Der Fonds vergütet den Mitgliedstaaten 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 1b, 1c, 3 bis 7, 13 bis 17 sowie 19 und 20.“;

c) wird in Absatz 2 folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Der Fonds vergütet den Mitgliedstaaten die erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1a zu folgenden Sätzen:

- 50 % für den Teil der Beihilfe, der 200 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 25 % für den Teil der Beihilfe, der 200 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 400 ECU je Hektar und Jahr beträgt;
- 15 % für den Teil der Beihilfe, der 400 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 600 ECU je Hektar und Jahr beträgt;

im Falle der Genehmigung nach Artikel 1a Absatz 3 Unterabsatz 3 gelten folgende Sätze:

- 50 % für den Teil der Beihilfe, der 100 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 25 % für den Teil der Beihilfe, der 100 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 200 ECU je Hektar und Jahr beträgt;
- 15 % für den Teil der Beihilfe, der 200 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 300 ECU je Hektar und Jahr beträgt.“

5. In Artikel 31 Absätze 1 und 2 wird die Bezugnahme „den Artikeln 3 bis 6“ jeweils durch „den Artikeln 1a, 3 bis 6“ ersetzt.

6. In Artikel 32 Absatz 1 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

„Hinsichtlich des Titels 01 setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung binnen zwei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 1a Absatz 7 genannten Durchführungsbestimmungen nachzukommen.“

Hinsichtlich der Titel 02 und 03 setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung spätestens ab 1. Januar 1989 nachzukommen.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

(1) Auf begründeten Antrag kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 einen Mitgliedstaat ermächtigen, von einer Anwendung der Regelungen der Titel 01, 02 und 03 in den Gebieten oder Gebietsteilen abzusehen, in denen die natürlichen Bedingungen oder die Gefahr der Entvölkerung gegen eine Produktionsverringerung sprechen. Für Spanien kann die Kommission ferner die sozio-ökonomischen Besonderheiten bestimmter Regionen oder Gebiete berücksichtigen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 25 die Kriterien für die Abgrenzung der in Unterabsatz 1 genannten Gebiete oder Gebietsteile fest.

(2) Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1994 von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelungen abzusehen."

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. April 1988

zur Ermächtigung der Französischen Republik, in ihren überseeischen Departements und im französischen Mutterland in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rum einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden

(88/245/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Organe der Gemeinschaft haben für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu sorgen.

Der Vertrag und das Folgerecht sind in den französischen überseeischen Departements anwendbar, soweit nicht durch Entscheidung der Gemeinschaftsorgane spezifische Maßnahmen beschlossen werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen dieser Departements angepaßt sind.

Aus Gründen, die auf der geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage dieser Departements beruhen, ist es angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rum einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

Diese Abweichung ist sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als auch hinsichtlich der begünstigten Mengen und der Höhe der Steuersatzermäßigung zu begrenzen.

Es ist angebracht, eine Befristung der Geltungsdauer dieser Entscheidung nach Maßgabe des Zieldatums für die Verwirklichung der Angleichung der Rechtsvor-

schriften in der Gemeinschaft und der Harmonisierung der Verbrauchsteuern vorzusehen.

Bei der Kommission ist zur Zeit ein Aktionsprogramm zugunsten der überseeischen Departements in Vorbereitung, das spezifische Maßnahmen zur Anpassung der Gemeinschaftspolitiken und neue Maßnahmen zur schnelleren Verringerung des wirtschaftlichen Rückstands dieser Gebiete umfaßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, in ihren überseeischen Departements und im französischen Mutterland in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages auf in diesen Departements hergestellten sogenannten „traditionellen“ Rum einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der volle Verbrauchsteuersatz, der auf Trinkbranntwein der Codenummern 2208 20 bis 2208 90 der Kombinierten Nomenklatur anzuwenden ist.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt nur für ein Erzeugnis, das ausschließlich durch Destillation nach Fermentation von Zuckerrohrsaft, Zuckerrohrsirup oder Zuckerrohrmelasse am Ort der Zuckerrohrgewinnung in den französischen überseeischen Departements aus lokalen Grundstoffen gewonnen wird. Dieses Erzeugnis muß einen Gehalt an anderen flüchtigen Bestandteilen als Äthylalkohol von mehr als 225 g je hl Reinalkohol haben und muß mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol Reinalkohol hergestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 28. 4. 1982, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 109.

Artikel 3

(1) Im französischen Mutterland wird die auf das in Artikel 2 genannte Erzeugnis anwendbare ermäßigte Verbrauchsteuer auf folgende Jahreskontingente beschränkt:

- 1988 : 99 000 hl Reinalkohol,
- 1989 : 97 000 hl Reinalkohol,
- 1990 : 95 000 hl Reinalkohol,
- 1991 : 92 000 hl Reinalkohol,
- 1992 : 90 000 hl Reinalkohol.

(2) Das als Vomhundertsatz ausgedrückte Verhältnis zwischen dem im französischen Mutterland auf „traditionellen“ Rum angewendeten ermäßigten Verbrauchsteuersatz und dem auf Trinkbranntwein angewendeten vollen Steuersatz darf nicht kleiner sein als das Verhältnis

zwischen diesen beiden Sätzen im französischen Mutterland im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung.

(3) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1988

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(88/246/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/120/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Saatguterzeugung von Hartweizensorten, die den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entsprechen, ist 1987 in Frankreich so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Die Französische Republik sollte daher ermächtigt werden, für einen Zeitraum, der am 30. April 1988 abläuft, Saatgut der obengenannten Art, das geringeren Anforderungen entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Frankreich mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der obengenannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 30. April 1988 auf ihrem Hoheitsgebiet bis zu 5 000 Tonnen

Saatgut von Hartweizen (*Triticum durum* Desf.) der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“, das den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, es sind folgende Anforderungen erfüllt:

- a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 80 % der reinen Körner;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben:
 - „Mindestkeimfähigkeit: 80 %“,
 - „Ausschließlich für Frankreich bestimmt.“

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren Gebieten bis zu 5 000 Tonnen Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die in Artikel 1 unter Buchstabe b) genannten Angaben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. Juni 1988 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1988

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande, vorübergehend Saatgut von Öl- und Faserlein zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entspricht

(88/247/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

auf Antrag des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Saatguterzeugung von Öl- und Faserlein, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, ist 1987 in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieser Länder nicht gewährleistet ist.

Es war auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint daher angebracht, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 1988 Saatgut der vorgenannten Art zum Verkehr zuzulassen, das weniger hohen Anforderungen genügt.

Außerdem sind andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für diese Mitgliedstaaten bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der

Niederlande werden ermächtigt, bis zum 31. Mai 1988 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zu 2 000 Tonnen Saatgut von Öl- und Faserlein (*Linum usitatissimum* L.) der Kategorie „zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“, „zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder „zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“, das hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Anlage II der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, zum Verkehr zuzulassen. Diese Höchstmenge gilt für alle vier Mitgliedstaaten zusammen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

- a) Die Keimfähigkeit des Saatguts beträgt mindestens 88 % der reinen Körner ;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben :
 - „Mindestkeimfähigkeit 88 %“,
 - „Ausschließlich für Belgien, Deutschland, Frankreich oder die Niederlande bestimmt“.

Artikel 2

Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 2 000 Tonnen Saatgut von Öl- und Faserlein zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Belgien, Deutschland, Frankreich oder die Niederlande bestimmt ist. Das amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 2 unter Buchstabe b) genannten Angaben enthalten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Mai 1988 jeweils am Monatsende mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zertifiziert und zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1988

zur Ermächtigung Dänemarks, vorübergehend Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(88/248/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag Dänemarks,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Futtererbsen des frühreifen niederwüchsigen Typs mit niedrigem Tanningehalt, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, ist 1987 in Dänemark so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es war auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, Dänemark zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 1988 Saatgut der vorgenannten Art zum Verkehr zuzulassen, das weniger hohen Anforderungen genügt.

Außerdem sind andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Dänemark mit Saatgut dieser Art zu versorgen, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für Dänemark bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dänemark wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 1988 in seinem Hoheitsgebiet bis zu 24 900 Tonnen Saatgut von

Futtererbsen (*Pisum sativum* L. partim) des frühreifen niederwüchsigen Typs mit niedrigem Tanningehalt der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“, das hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, zum Verkehr zuzulassen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

- a) die Keimfähigkeit des Saatguts beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben :
 - „Mindestkeimfähigkeit 70 %“,
 - „Ausschließlich für Dänemark bestimmt“.

Artikel 2

Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 24 900 Tonnen Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Dänemark bestimmt ist.

Das amtliche Etikett trägt die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Angaben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli 1988 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitglieder hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 1988.

zur Änderung der Entscheidung 85/331/EWG über den Absatz von Butter aus Interventionsbeständen des Vereinigten Königreichs auf der Insel Man

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/249/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3904/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 85/331/EWG der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Entscheidung 87/444/EWG ⁽⁴⁾, sieht
den Absatz von Butter zu ermäßigtem Preis aus Interven-
tionsbeständen des Vereinigten Königreichs auf der Insel
Man für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und
anderen Lebensmitteln vor.Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 85/331/EWG sieht
eine Gesamtmenge von 100 Tonnen Butter vor, die
während der Zeit vom 1. April 1985 bis 31. März 1988
verkauft werden soll. Es ist angesichts der noch zu verkau-fenden Mengen zweckmäßig, diese Frist um 12 Monate zu
verlängern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 85/331/EWG ist
der Zeitpunkt „31. März 1988“ durch den „31. März 1989“
zu ersetzen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 22. 8. 1987, S. 33.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1988

zur Genehmigung eines zweiten Programms für Eier und Geflügelfleisch, das von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates mitgeteilt wurde

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/250/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat im Anschluß an das mit Entscheidung 85/27/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigte Programm für Eier und Geflügelfleisch am 18. Mai 1987 ein zweites Programm übermittelt, zu dem sie am 4. und 12. November 1987 zusätzliche Angaben geliefert hat.

Mit diesem zweiten Programm sollen die Verarbeitung und Vermarktung von Eiern und Geflügelfleisch rationalisiert und angepaßt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhöhen und die Erzeugnisse zu valorisieren. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung dieses zweiten Programms kann nicht für Investitionen gelten, die nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse betreffen.

Die Genehmigung dieses zweiten Programms erfolgt unbeschadet der Entscheidungen betreffend die Gewährung der Beihilfe aus den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Fonds, damit insbesondere geprüft werden kann, ob die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 erfüllt sind.

Dieses zweite Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele im Sektor Eier und Geflügelfleisch erreicht werden können.

Die geplante Frist für die Durchführung dieses zweiten Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 18. Mai 1987 übersandte zweite Programm für Eier und Geflügelfleisch, für das am 4. und 12. November 1987 zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgelegt wurden, wird mit Ausnahme von Investitionen betreffend nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Erzeugnisse hiermit genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1988

**zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/251/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates
vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1760/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 12.
Januar 1988 gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 797/85 die Verwaltungsvorschriften betreffend
die Festsetzung des Referenzeinkommens für 1988 mitge-
teilt.Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 hat die Kommission bei den Bestimmungen zu
entscheiden, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit
der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung
der Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs
zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedin-
gungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
erfüllt sind.Die Festsetzung des Referenzeinkommens für 1988
entspricht den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Vereinigten Königreich in Anwendung der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 getroffenen Maßnahmen
erfüllen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die
Festsetzung des Referenzeinkommens für 1988 weiterhin
die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft an der in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 797/85 genannten gemeinsamen Maßnahme.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1988

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates
vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1760/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat am 26. November 1987
gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 die Verwaltungsvorschriften betreffend die Festset-
zung des Referenzeinkommens für 1987 mitgeteilt.Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 hat die Kommission bei den Bestimmungen zu
entscheiden, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit
der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung
der Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs
zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedin-
gungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
erfüllt sind.Die Festsetzung des Referenzeinkommens für 1987
entspricht den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrar-
strukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Belgien in Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 797/85 getroffenen Maßnahmen erfüllen unter
Berücksichtigung der Vorschriften für die Festsetzung des
Referenzeinkommens für 1987 weiterhin die Bedin-
gungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
an der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85
genannten gemeinsamen Maßnahme.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1988

zur Genehmigung der vierten Änderung des von Griechenland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/253/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
87/488/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 83/484/EWG⁽⁵⁾ hat die Kom-
mission den von Griechenland vorgelegten Plan für eine
beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest
genehmigt.Mit den Entscheidungen 85/179/EWG⁽⁶⁾, 86/51/EWG⁽⁷⁾
und 87/202/EWG⁽⁸⁾ hat die Kommission eine erste,
zweite und dritte Änderung des ursprünglichen Plans
genehmigt.Mit Fernschreiben vom 22. Dezember 1987 haben die
griechischen Behörden der Kommission Änderungen des
Plans mitgeteilt, um der Entwicklung der klassischen
Schweinepest in Griechenland Rechnung zu tragen.Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geän-
derte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽⁹⁾ und der
Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die
Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemein-
schaft weiterhin erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die vierte von Griechenland vorgelegte Änderung des
Plans zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schwei-
nepest wird genehmigt.*Artikel 2*Die in Artikel 1 genannte Änderung des Plans gilt mit
Wirkung vom 1. Januar 1988.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1983, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 39.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1986, S. 6.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 30.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1988

zur Genehmigung eines zweiten Programms für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse in Bayern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(88/254/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 5. Mai 1986 ein Programm, das dem durch die Entscheidung 80/1336/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten Programm für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse in Bayern folgt, mitgeteilt und durch Zusatzangaben am 16. April, 28. Oktober und 9. Dezember 1987 ergänzt.

Dieses zweite Programm hat die Rationalisierung und Modernisierung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse zum Ziel, um die Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors zu festigen und den Wert seiner Produkte zu erhöhen; es handelt sich somit um ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Angesichts der Lage auf dem Milchmarkt kann sich die Genehmigung des Programms nicht auf solche Investitionsvorhaben erstrecken,

- die eine Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität vorsehen, wenn diese Vorhaben nicht zugleich den Beweis führen, daß gleiche Kapazitäten geschlossen werden;
- die die Herstellung von Butter, Molkepulver, Milchpulver, Butteröl, Laktose, Kasein, Kaseinaten zum Inhalt haben;
- die die Herstellung anderer Produkte betreffen, die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, verursachen, welche im Hinblick auf die Marktsituation nicht vertretbar sind.

Die Genehmigung dieses zweiten Programms kann sich nicht auf Investitionsvorhaben zur Herstellung von

Produkten erstrecken wie bestimmte Käsesorten, für die es bereits überschüssige Produktionskapazitäten in der europäischen Gemeinschaft gibt.

Die Genehmigung dieses zweiten Programms kann Investitionen zur Herstellung von Waren, die nicht im Anhang II zum Vertrag aufgeführt sind, nicht betreffen.

Dieses zweite Programm enthält ausreichende Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, wonach die in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse in Bayern erreicht werden können. Die für die Durchführung dieses zweiten Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 5. Mai 1986 eingereichte und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 am 16. April, 28. Oktober und 9. Dezember 1987 ergänzte zweite Programm für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse in Bayern wird genehmigt.

(2) Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf Vorhaben :

- die eine Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität vorsehen, wenn diese Vorhaben nicht den Beweis führen, daß gleiche Kapazitäten geschlossen werden;
- bezüglich Butter, Molkepulver, Milchpulver, Butteröl, Laktose, Kasein, Kaseinate;
- bezüglich anderer Produkte, die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, verursachen, welche im Hinblick auf die Marktsituation nicht vertretbar sind.

Die Genehmigung dieses zweiten Programms kann sich nicht auf Investitionsvorhaben zur Herstellung von Produkten erstrecken wie bestimmte Käsesorten, für die es bereits überschüssige Produktionskapazitäten in der europäischen Gemeinschaft gibt.

Die Genehmigung dieses Programms kann Investitionen zur Herstellung von Waren, die nicht im Anhang II zum Vertrag aufgeführt sind, nicht betreffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1988

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Schuhe mit Ursprung in Südkorea und Taiwan einzuführen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/255/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 561/88⁽²⁾ hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Schuhe mit Ursprung in Südkorea und Taiwan nach Italien innerhalb gewisser Höchstgrenzen eingeführt.

Für diese Waren bestehen zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten nach wie vor unterschiedliche Einfuhrregelungen. Diese Unterschiede können Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Um diese Verkehrsverlagerungen rasch aufzudecken, stellte die italienische Regierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Genehmigung einer vorherigen innergemeinschaftlichen Überwachung der aus Südkorea und Taiwan eingeführten Waren, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Die Kommission prüfte, ob die fraglichen Einfuhren für innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen in Betracht kommen. Diese Prüfung zeigt, daß Verkehrsverlagerungen in der Vergangenheit aufgetreten sind und in Zukunft aufzutreten drohen, daß damit die Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 561/88 in Frage gestellt und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieses Wirtschaftszweigs, die in der genannten Verordnung dargelegt worden sind, verschärft oder andauern werden.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, Italien zu ermächtigen, eine innergemeinschaftliche Überwachung der aus Südkorea und Taiwan eingeführten Waren, die

sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, einzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG bis zum 30. Juni 1990 eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren folgender Waren mit Ursprung in Südkorea und Taiwan einzuführen :

KN-Code	Warenbezeichnung
6401 92 bis 6401 99 90	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6402 19 00 6402 20 00 6402 91 bis 6402 99 99	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403 19 00 6403 20 00 6403 51 bis 6403 99 99	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1988, S. 59.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 1988

zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können

(88/256/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung vichseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in
die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern
gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraus-
setzungen entsprechen, die in der Richtlinie
72/462/EWG festgelegt sind.Die Vereinigten Staaten von Amerika haben gemäß
Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste
der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemein-
schaft zugelassen sind.Die Liste der zur Einfuhr von frischem Fleisch in die
Gemeinschaft zugelassenen Betriebe der Vereinigten
Staaten von Amerika wurde erstmals durch die Entschei-
dung 87/257/EWG der Kommission⁽³⁾ festgelegt.Die Entscheidung 87/257/EWG, geändert durch die
Entscheidung 88/66/EWG⁽⁴⁾, ermächtigt die Mitglied-
staaten, weiterhin die Einfuhr frischen Fleisches bis zum
31. März 1988 zu genehmigen, das aus amerikanischen
Betrieben stammt, welche auf einer den Mitgliedstaaten
von der Kommission mitgeteilten Liste aufgeführt sind.Es ist erforderlich, einen letztmöglichen Zeitpunkt für das
Verbringen des aus diesen Betrieben stammenden Flei-
sches in das Gebiet der Gemeinschaft festzusetzen und
diese Klarstellung in die Entscheidung 87/257/EWG
einzubringen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 der Entscheidung 87/257/EWG wird
nachstehender Unterabsatz angefügt :„Frisches Fleisch aus diesen Betrieben kann bis zum
22. April 1988 in das Gebiet der Gemeinschaft
verbracht werden.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 9. 5. 1987, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1988

zur Genehmigung der Rechtsvorschriften betreffend die Anwendung in Belgien der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/257/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates
vom 9. November 1982 über den verbilligten Absatz von
Butter an Empfänger sozialer Hilfen⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 778/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82
teilen die betreffenden Mitgliedstaaten die von ihnen
vorgesehenen Rechtsvorschriften zur Durchführung der
genannten Verordnung mit und werden diese von der
Kommission gebilligt oder gegebenenfalls geändert.Das von Belgien am 8. Januar 1988 mitgeteilte Vorhaben
über die Anwendung der genannten Verordnung im Jahr
1988 kann mit gewissen Auflagen genehmigt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 in Belgien werden für
das Jahr 1988 unter der Voraussetzung gebilligt, daß sich
die vor Ort vorzunehmenden Kontrollen vor allem
erstrecken auf:

- die gekauften und die verteilten Mengen,
- das Verzeichnis der Begünstigten, um festzustellen, ob
dieses auf dem letzten Stand gehalten wird,
- den von den Begünstigten gezahlten Preis.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1987, S. 12.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 993/88 der Kommission vom 15. April 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 16. April 1988)

Seite 8, Anhang, Partie A, Punkt 10 :

Partie A1 :

anstatt : „ACÇÃO N° 158/88 / ANGOLA / WCC / 70732 / LOBITO / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA”

muß es heißen : „ACÇÃO N° 158/88 / ANGOLA / WCC / 70723 / LOBITO / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA”;

Partie A2 :

anstatt : „ACÇÃO N° 142/88 / ANGOLA / WCC / 70733 / LOBITO / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA”

muß es heißen : „ACÇÃO N° 142/88 / ANGOLA / WCC / 70732 / LOBITO / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA”.
